

## **Satzung zur Verleihung der Ehrentitel „Honorarprofessor/in“ der Hochschule Heilbronn**

**Vom 25.04.2012**

Aufgrund § 5 der Grundordnung der Hochschule Heilbronn hat der Senat am 25.04.2012 (316. Sitzung) folgende Satzung zur Verleihung von Honorarprofessuren beschlossen.

### **Präambel**

Die Hochschule Heilbronn kann gem. § 55 LHG Honorarprofessoren bestellen. Damit sollen Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich und engagiert als Lehrbeauftragte an der Hochschule Heilbronn tätig waren.

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Verleihung der Honorarprofessur setzt voraus, dass die zu ehrende Person die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 47 Abs. 1 und 2 LHG erfüllt.
- (2) Der Zeitraum, den eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter vor Verleihung einer Honorarprofessur besonders erfolgreich an der Hochschule tätig sein sollte, beträgt in der Regel mindestens sechs Jahre oder zwölf Semester, in welchen ohne wesentliche Unterbrechung Lehrveranstaltungen abgehalten worden sind.
- (3) Die Erfüllung von Lehraufträgen ist nur eine der Bedingungen für die Verleihung. Darüber hinaus muss eine enge Verbindung zur Hochschule und Engagement für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 LHG gegeben sein.
- (4) Bei Verleihung der Honorarprofessur muss erwartet werden können, dass die geehrte Person sich auch in der Zukunft an der Lehre beteiligt, wobei sie gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 LHG in ihrem Fachgebiet in der Regel mindestens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen soll. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.
- (5) Mit einer Honorarprofessur geehrte Personen sind gemäß § 9 Abs. 1 LHG Mitglieder der Hochschule. Es wird von ihnen erwartet, dass sie sich dem Leitbild der Hochschule verpflichtet sehen.

## § 2 Kriterien

- (1) Für die Verleihung von Honorarprofessuren gelten die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 LHG respektive § 47 LHG. Der Nachweis der pädagogischen Eignung wird in der Regel durch die langjährige Ausübung einer Lehrtätigkeit erbracht. Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird regelmäßig durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen. Ersatzweise kann sie auch durch zwei unabhängige Gutachten erfolgen, die bestätigen, dass sonstige vergleichbare wissenschaftliche Leistungen erbracht wurden. Die Gutachter sollen in der wissenschaftlichen Gemeinschaft ihres Fachgebiets anerkannt sein. Mindestens ein Gutachter darf kein Mitglied der Hochschule Heilbronn sein. Wird ein Kriterium unterdurchschnittlich erfüllt, so müssen die verbleibenden Kriterien die Verleihung in besonderem Maße rechtfertigen.
- (2) Die erfolgreiche Tätigkeit an der Hochschule kann sich insbesondere ergeben aus:
  - a. regelmäßiger Lehre, deren Qualität dokumentiert ist (zum Beispiel durch studentische Evaluation, Skripten, differenzierte Veranstaltungspläne etc.),
  - b. Vertretung eines Fachgebiets in der Lehre, das von hauptamtlich Lehrenden nicht oder nicht ausreichend vertreten wird,
  - c. Betreuung von Abschlussarbeiten,
  - d. Unterstützung Studierender bei der Suche nach Praxisplätzen,
  - e. Unterstützung von Absolventen bei der Stellensuche,
  - f. Lehr-Praxis-Bezug, durch welchen die Verankerung der Hochschule in der Region gestützt bzw. verstärkt wird,
  - g. Anerkennung als Experte für ein Fachgebiet in der Praxis (zum Beispiel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Forschungs- und Entwicklungsprojekte etc.),
  - h. Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule (als Berater, Sachverständiger, Mitglied),
  - i. Einsatz für die Belange der Hochschule in der Öffentlichkeit,
  - j. Mitwirkung bei der Studienreformerarbeit und der Weiterentwicklung des Studienangebots der Hochschule,
  - k. Mitwirkung bei der Weiterbildung,
  - l. besondere Unterstützung bei Aufbau oder Ausbau der Hochschulinfrastruktur.

## § 3 Verfahren

- (1) Der Vorschlag zur Verleihung einer Honorarprofessur kann von allen Professoren sowie den Studierenden an den Dekan der Fakultät gerichtet werden, in welcher die zu ehrende Person schwerpunktmäßig lehrt. Die Vorschlagenden dürfen zur Begründung der Ehrungsabsicht keine Schritte unternehmen, die für außerhalb der

Gremien Stehende das Vorhaben erkennen lassen. Ziel dieser Bestimmung ist es, fortwährende Vertraulichkeit auch beim Scheitern eines solchen Verfahrens zu gewährleisten. Der Vorschlag enthält die Benennung der Person sowie die Leistungen, welche die Verleihung einer Honorarprofessur rechtfertigen sollen.

- (2) Der Dekan unterrichtet das Rektorat, dieses setzt zur Prüfung des Vorschlags einen Ausschuss von drei Personen ein, von denen eines Mitglied des Senats ist und ein Mitglied aus einem anderen Fachbereich stammt. Der Ausschuss erstellt ein Gutachten darüber, ob die vorgeschlagene Person für eine Honorarprofessur die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Diesem Gutachten sind beizufügen:
  - a. Lebenslauf der vorgeschlagenen Person mit Wohnanschrift, wissenschaftlicher Ausbildung, akademischer Qualifikation und beruflichem Werdegang.
  - b. Die gegebenenfalls erforderlichen Gutachten nach §2 Abs. 1 dieser Satzung
  - c. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und/oder herausragenden Leistungen in der Berufstätigkeit.
- (3) Der Senat wird in einer Sitzung mündlich über die Einsetzung der Kommission und über die zu ehrende Person unterrichtet. Die Unterrichtung muss auf einer Sitzung erfolgen, die der Sitzung der Beschlussfassung vorausgeht.
- (4) Kommt der Ausschuss zu der Auffassung, dass die vorgeschlagene Person für eine Honorarprofessur geeignet ist, teilt er das Ergebnis ihrer Beratungen und das Gutachten dem Rektorat mit.
- (5) Bei positiver Bewertung des Ausschusses legt das Rektorat den Vorschlag dem Senat zur Entscheidung vor. Der Senat beschließt über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“.
- (6) Der Beschluss des Senats zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats.
- (7) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ wird im Zusammenhang mit einer Hochschulveranstaltung vom Rektor/von der Rektorin öffentlich gemacht.

#### **§ 4 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur**

- (1) Die Eigenschaft als Honorarprofessor/Honorarprofessorin erlischt:
  - a. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Hochschule,
  - b. durch Einweisung in eine Planstelle der Hochschule als Professorin oder Professor,
  - c. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn dieses Urteil bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

- (2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann vom Senat widerrufen werden,
- a. wenn die die betroffene Person die im §55 Abs. 1 Satz 2 LHG und im §1 Abs. 4 dieser Satzung erwartete Beteiligung in der Lehre nicht erbringt, es sei denn, dass sie das 63. Lebensjahr vollendet hat oder aus Gesundheits- oder anderen schwerwiegenden Gründen nicht zur Ausübung der Lehrtätigkeit in der Lage ist.
  - b. wenn die Person eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
  - c. wenn ein Grund vorliegt, der bei Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
  - d. wenn sich die Person der Honorarprofessur als nicht würdig erweist.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung zur Verleihung von Honorarprofessuren vom 12. Mai 2005

Heilbronn, 25.04.2012

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder, Rektor